Ausfertigung

Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Erlangen

Az.: 6 C 605/11

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Uletilovic** Bepi, Wulffstraße 14, 12165 Berlin, Gz.: 3/11

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erlangen durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 29.09.2011 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2011 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 900,91 € nebst Zinsen in Höhe von 8 %Punkten über dem Basiszinssatz seit 23.02.2011 zu bezahlen.

   Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin 13 % und die Beklagte 87 %.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

   Jede der Parteien kann die Vollstreckung der Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 900,91 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien standen in längerer Geschäftsverbindung, wobei die Klägerin im Laufe der Zeit ihren Zahlungspflichten nicht mehr nachkam.

Am 24.06.2010 erwirkte die Beklagte einen Vollstreckungsbescheid gegen die Klägerin wegen einer mittlerweile aufgelaufenen Hauptforderung aus dieser Geschäftsverbindung in Höhe von insgesamt 15.009,53 € zuzüglich Kosten und Zinsen.

Am 24.08.2010 schlossen die Beteiligten dann unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Zahlungen der Klägerin eine Ratenzahlungsvereinbarung über eine Restforderung der Beklagten in Höhe von 12.634,78 zuzüglich weiterer Zinsen sowie Kosten in Höhe von 703,80 €.

In Ziff. 2) dieser Ratenzahlungsvereinbarung wurde der Klägerin Ratenzahlung zu monatlich 1.000 €, beginnend ab Oktober 2010, eingeräumt. Diese Raten sollten jeweils zum Ende eines jeden Monats fällig sein, wobei sich die Klägerin bis Ende September 2010 zur Zahlung von 2000 € verpflichtet hatte. Insoweit wurde weitere vereinbart, dass die gesamte noch offene Restforderung sofort zur Zahlung fällig sein würde, wenn die Klägerin mit der Zahlung einer Rate länger als 5 Tage in Rückstand geraten sollte.

Die für September 2010 zum Ende des Monats fällige Rate wurde von der Klägerin jedoch erst am 01.10.2011 überwiesen; Zahlungseingang erfolgte am 04.10.2010.

Bereits am 01.10.2010 leitete die Beklagte Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich des gesamten noch offenen Restbetrages ein, nachdem der vormalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin mitgeteilt hatte, dass eine Mitarbeiterin der Klägerin erkrankt sei, weshalb sich die Zahlung verzögern würde. Aufgrund des erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurden 12.068,53 € gepfändet und überwiesen, weshalb die Beklagte zur Zahlung von 2.000,00 € insgesamt 14.068,53 € erhielt. Tatsächlich stand der Beklagten zu diesem Zeitpunkt nur eine Hauptforderung in Höhe von 12.634,78 € zu.

Die Klägerin behauptet, dass sie im Zeitpunkt der eingeleiteten Vollstreckung nicht im Verzug gewesen sei, da die Mitarbeiterin der Klägerin schwer erkrankt gewesen sei. Weiterhin stünden der Beklagten nur die eigentliche Hauptforderung samt Kosten in Höhe von 703,80 €, Zinsen in Höhe von 112,34 € abzüglich der Kosten des Vollstreckungsbescheides in Höhe von 283,00 €, mithin 13.167,62 € zu, weshalb sie ohne Rechtsgrund 991,00 € erhalten habe.

Die Klägerin beantragt:

> die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 900,91 € nebst Zinsen hieraus von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit 23.02.2011 sowie 130,50 € vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die von ihr eingeleitete Vollstreckung der Hauptforderung zu Recht erfolgt sei, da sie, zumindest aufgrund des Schreibens des Prozessbevollmächtigten, davon habe ausgehen dürften, dass weitere Zahlungen zumindest nicht pünktlich erfolgen. Jedenfalls seien der Beklagten auch weitere Vollstreckungskosten entstanden, da sie zu Recht die Vollstreckung der fälligen Rate in Höhe von 2.000,00 € eingeleitet habe und auch die Kosten des Vollstreckungsbescheides zu ersetzen seien, da diese nur von der Beklagten zu tragen seien, wenn die Ratenzahlung pünktlich erfolgt sei, was nicht geschehen ist. Weiterhin seien Zinsen in Höhe von 184,62 € entstanden.

Hinsichtlich des sonstigen Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien und der dazu übergebenen Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig und weitgehend begründet.

1. Der Rückzahlungsanspruch der Klägerin ergibt sich aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB.

Gemäß der zwischen den Parteien ausgehandelten Ratenzahlungsvereinbarung war die Rate für September in Höhe von 2.000,00 € bis Ende September von der Klägerin zu begleichen. Dieser Zeitpunkt ist kalendermäßig bestimmt, weshalb sich die Klägerin ab dem 01.10.2010 im Verzug mit der Zahlung dieser Rate befunden hat. Insoweit ist es unbeachtlich, dass eine Mitarbeiterin der Klägerin erkrankt ist, da diese als Kaufmann kraft Rechtsform dafür Sorge zu tragen hat, dass Zahlungen rechtzeitig angewiesen werden und vor allem auch der Geschäftsführer eine andere Person als die erkrankte Person ist.

Damit erfolgte die diesbezügliche Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu Recht, weshalb auch die insoweit entstandenen Kosten zu ersetzen sind.

Der über diesen Betrag hinausgehende gepfändete und überwiesene Betrag wurde von der Beklagten jedoch unter Verletzung der Ratenzahlungsvereinbarung und damit ohne Rechtsgrund erlangt. In der Ratenzahlungsvereinbarung wurde vereinbart, dass der gesamte noch offene Restbetrag erst dann zur Zahlung fällig wird, wenn die Klägerin mit der Zahlung einer Rate um mehr als 5 Tage in Rückstand geraten ist. Dies war vorliegend nicht der Fall, da Zahlungseingang der Septemberrate am 04.10.2010 erfolgte. Damit war die Beklagte nach der vereinbarten Ratenzahlung nicht zur Pfändung und Überweisung der gesamten Restforderung berechtigt. Folglich steht der Klägerin damit ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des den die Rate von 2.000,00 € überschießenden Betrages zu.

Nachdem die Klägerin vorliegend nur den tenorierten Betrag geltend gemacht hat, kann offen bleiben, welche der von der Beklagten in Rechnung gestellten Vollstreckungs- und Nebenkosten in der Sache berechtigt sind, angesichts der jedenfalls unberechtigten Pfändung der Restforderung.

Soweit die Beklagte geltend macht, dass mit nunmehrigem Zeitablauf der gesamte Restbetrag gemäß der Ratenzahlungsvereinbarung zur Zahlung fällig gewesen wäre, so hat dies unberücksichtigt zu bleiben, da ansonsten jeder Verstoss gegen eine Ratenzahlungsvereinbarung auf diese Weise durch bloßen Zeitablauf zu heilen wäre.

Daher war der Klage hinsichtlich der Hauptforderung stattzugeben.

2. Abzuweisen war die Klage hinsichtlich der geltend gemachten nicht anrechenbaren Rechtsanwaltsgebühren, da nach unbestrittenem Vortrag die Beauftragung der rechtsanwaltlichen Vertreter vor Verzugseintritt erfolgte und damit nicht als Verzugsschaden zu ersetzen sind.

B.

Hinsichtlich der Kostenquote war ein fiktiver Streitwert aus Haupt- und Nebenforderung zu bilden, was die gefundene Kostenentscheidung erklärt.

Die Kosten des Verfahrens ergeben sich aus § 92 ZPO.

gez.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 29.09.2011

gez.
[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BAYERN AMTSGERICHT

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Erlangen, 12.10.2011

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle